jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Stmk. GN Pensionsbeitrag

Stmk. GN - Steiermärkisches Gemeinde-Nebengebührenzulagengesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

1. (1)Von den anspruchbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten. § 22 Gehaltsgesetz 1965 in der als Landesgesetz geltenden Fassung gilt sinngemäß. Zu den anspruchsbegründenden Nebengebühren zählen auch die Nebengebühren, die gemäß § 13 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der jeweils als Landesgesetz geltenden Fassung nicht zahlbar gestellt werden.
2. (2)Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.
3. (3)Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.
4. (4)Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG,BGBl. Nr. 53/1991, zu vollstrecken.

Anm.: In der Fassung LGBl. Nr. 88/1986, LGBl. Nr. 11/1995, LGBl. Nr. 22/2002

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.2002

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at